

VOL. 2 / 2011

No. 1

JOURNAL  
ON  
EUROPEAN HISTORY  
OF  
LAW



JOURNAL



**STS**  
SCIENCE CENTRE



JOURNAL  
ON  
EUROPEAN HISTORY  
OF  
LAW



JOURNAL

VOL. 2 / 2011 NO. 1

**Editorial staff**  
**JOURNAL ON EUROPEAN  
HISTORY OF LAW:**

**JUDr. PhDr. Stanislav Balík**  
(Constitutional Court of the Czech Republic)

**Prof. Dr. Mezey Barna**  
(Eötvös-Loránd-University Budapest,  
Hungary)

**Doc. JUDr. PhDr. Jiří Bílý, CSc.**  
(Metropole - University Prague,  
Czech Republic)

**Prof. JUDr. Ignác Antonín Hrdina, DrSc.**  
(Faculty of Law, Westbohemia University,  
Plzeň, Czech Republic)

**JUDr. Vilém Knoll, Ph.D.**  
(Faculty of Law, Westbohemia University,  
Plzeň, Czech Republic)

**ao. Univ. Prof. Dr.jur. Christian Neschwara**  
(Faculty of Law, University of Vienna,  
Austria)

**Doc. JUDr. Karel Schelle, CSc.**  
(Faculty of Law, Masaryk University, Brno,  
Czech Republic)

**Dr. Gábor Schweitzer, Ph.D.**  
(Institute for Legal Studies  
of the Hungarian Academy of Sciences)

**Adw. Ewa Stawicka**  
(Attorney at Law, Warsaw, Poland)

**JUDr. Bc. Jaromír Tauchen, Ph.D., LL.M.**  
**Eur.Integration (Dresden)**  
(Faculty of Law, Masaryk University, Brno,  
Czech Republic)

**TABLE OF CONTENTS**

<i>Zoltán Végh</i> : Römisches Recht und Nationalsozialismus	
Gedanken zur Universalität des Römischen Rechtes . . . . .	2
<i>Thomas Gergen</i> : Anfänge und Entwicklung des Copyright-Systems in England und den USA . . . . .	10
<i>Christoph Schmetterer</i> : Die Rechtsstellung der Mitglieder des österreichischen Kaiserhauses von 1839 bis 1918 . . . . .	15
<i>Barna Mezey</i> : Rechtsgeschichte an der Juristischen Fakultät in Budapest . . . . .	21
<i>Kamila Staudigl-Ciechowicz</i> : Zur Entstehung der Wiener Kriminologie und Kriminalistik in der I. Republik . . . . .	29
<i>Claudia Lydorf</i> : Accursius, Bartolus und Baldus und die Auswirkungen ihrer Lehren auf das Privatrecht am Beispiel der Lex Aquilia . . . . .	36
<i>Pál Sárosy</i> : Der auf die Bibel abgelegte Eid im justinianischen Recht . . . . .	45
<i>Karel Schelle</i> : Die Rechtsregelung der Schadenshaftpflichtversicherung im ABGB . . . . .	50
<i>Jaromír Tauchen</i> : Die Grundcharakteristik des Privatrechts im Protektorat Böhmen und Mähren . . . . .	56
<i>Dmitry Poldnikov</i> : Dogma and Legal History in Russian Science of Civil Law . . . . .	61
<i>John E. Fahey</i> : The Secret Poison Plot Adolf Hofrichter and the Austro-Hungarian General Staff . . . . .	66
<i>István Stipta</i> : The Main Tendencies of Hungarian Legal Historiography in the 20th Century and its Present Situation . . . . .	72
<i>Norbert Varga</i> : The Private Law Elements of Citizenship Law in the 19th Century . . . . .	79
<i>Balázs Pálvölgyi</i> : Ethnic Questions in the Hungarian Migration Policy until 1914 – Forming the Main Lines of a State-Backed Action Concerning the Migrants in the United States . . . . .	86
<i>Kamila Kędzierska</i> : Local Administration in the Years 1944–1950 – Overview and Selected Problems Based on the Example of Krakow County . . . . .	92
<i>Zdeněk Koudelka</i> : The Arms of Moravia and Silesia . . . . .	102

**BOOK REVIEWS**

Alexander K. Schmidt: Erfinderprinzip und Erfinderpersönlichkeitsrecht im deutschen Patentrecht von 1877 bis 1936 . . . . .	104
Gábor Hamza: Entstehung und Entwicklung der modernen Privatrechtsordnungen und die römischrechtliche Tradition . . . . .	105

**REPORTS FROM HISTORY OF LAW**

Internationales Kolloquium: „Kodifikationsgenese des Privatrechts und ihr Gedanken hintergrund“ . . . . .	107
Viva Voce Examination Report . . . . .	107

**JOURNAL ON EUROPEAN HISTORY OF LAW**

© 2011 STS Science Centre Ltd.

All rights reserved. Neither this publication nor any part of it may be reproduced, stored in a retrieval system, or transmitted in any form or by any means, electronic, mechanical, photocopying, recording or otherwise, without the prior permission of STS Science Centre Ltd.. Published semiannually by STS Science Centre Ltd. „Journal on European History of Law“ is a registered trademark of STS Science Centre Ltd.

Printed in the EU.

ISSN 2042-6402

## Zur Entstehung der Wiener Kriminologie und Kriminalistik in der 1. Republik\*

Kamila Staudigl-Ciechowicz\*\*

### Abstract

Der Beitrag beschäftigt sich mit der Kriminalistik und Kriminologie in Österreich mit einem Schwerpunkt auf Wien in der Zwischenkriegszeit. Ausgehend von weitgehend ungedrucktem Quellenmaterial wird die Gründung des Universitätsinstitutes für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik beschrieben und im Hinblick auf die beteiligten Personen und Lehrinhalte beleuchtet. Besondere Aufmerksamkeit verdient dabei Wenzel Gleispach als Gründer des Instituts sowie die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen. In diesem Zusammenhang wird der Frage nach der Öffnung der juristischen Fakultät für Frauen als Arbeitnehmerinnen nachgegangen. So stellte dieses Institut als erste Einrichtung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Frauen als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen an. Abschließend wird das Verhältnis zum Kriminalistischen Institut der Polizeidirektion Wien erläutert.

**Key words:** Wenzel Gleispach; Strafrecht; Zwischenkriegszeit; Kriminologie; Kriminalistik; Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät; Hubert Streicher; Wiener Bundespolizeidirektion; Siegfried Türkel; Kriminalbiologie; Hans Gross; Franz von Liszt.

### 1. Definition und Vorgeschichte

Das Handbuch der Kriminalistik aus 2011 definiert die Kriminalistik folgendermaßen: „Kriminalistik ist die Wissenschaft von der Aufdeckung, Untersuchung und Verhütung von Straftaten und kriminalistisch relevanten Sachverhalten. Ihr Gegenstand sind die Gesetzmäßigkeiten und Erscheinungen des Entstehens von Informationen (Spuren/Beweisen) bei der Straftatenbegehung sowie die Methoden ihres Auffindens, Sicherns und Bewertens für Ermittlungs- und Beweis Zwecke. Ihre Aufgabe ist, Ereignisse mit strafrechtlicher und kriminalistischer Relevanz aufzudecken, deren Ablauf zu untersuchen, den Täter zu ermitteln und mit hinreichender Sicherheit zu überführen (Repression). Sie entwickelt aus Erkenntnissen zur Straftatenuntersuchung Verfahren zur Verhütung künftiger Straftaten (Prävention) und gibt kriminalstrategische Empfehlungen zur Kriminalitätskontrolle und Bekämpfung von Straftaten.“<sup>1</sup> Die Kriminologie hingegen „befasst sich mit der geordneten Gesamtheit des Erfahrungswissens über das Verbrechen, den Rechtsbrecher, die negative soziale Auffälligkeit und mit der Kontrolle des Verhaltens sowie der Wirkung von Straftaten und Sanktionen. Ihr Wissensgebiet lässt sich vereinfacht mit den drei Grundbegriffen Verbrechen, Verbrecher und

Verbrechenskontrolle kennzeichnen.“<sup>2</sup> Diese Unterscheidung zwischen Kriminalistik und Kriminologie war zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch nicht gegeben. Dies zeigt unter anderem der 1901 in der Deutschen Juristen-Zeitung veröffentlichte Aufsatz von Hans Gross über die Kriminalistik. In seiner Begriffsdefinition heißt es: „Kriminalistik ist die Lehre von den Thatsachen im Strafrecht; das Studium seiner Realien und die Verwertung seiner Ergebnisse ist Zweck und Aufgabe der Disziplin. Sie teilt sich wieder in zwei Wissensgebiete: die objektive oder eigentliche Kriminalistik und die subjektive Kriminalistik oder Kriminalpsychologie im modernen Sinne. Die erstere befaßt sich mit den Dingen des Strafrechts, den eigentlichen Realien desselben (...). Die letztere (Kriminalpsychologie) sucht aus allen Lehren der Allgeinpsychologie, namentlich der modernen Physiopsychologie, diejenigen heraus, welche bei der Beurteilung der psychischen Vorgänge im Beschuldigten, Zeugen, Sachverständigen und Richter maßgebend sein könnten, sie formt diese Feststellungen für ihre kriminalistischen Zwecke um und sucht diese allgemein gültigen Lehren jeweilig unter den Gesichtswinkel des Kriminalisten zu bringen.“<sup>3</sup> Diese Definition ist stark von den Lehren Franz von Liszts beeinflusst und kommt der Forderung nach einer „gesamten Strafrechtswissenschaft“ nahe. Bereits in

\* Der Text basiert auf Ergebnissen meines laufenden FWF-Projekts „Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien 1918–1938“ (FWF P 21280) unter der Leitung von Thomas Olechowski. Für wertvolle Hinweise und Recherchehilfe gebührt Gerlinde Schmid, Peter Bertha (Archiv Bundespolizeidirektion Wien) und Tomáš Rataj (Archiv der Karlsuniversität in Prag) großer Dank.

\*\* Mag<sup>a</sup> iur. Kamila Staudigl-Ciechowicz, Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte Universität Wien / Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs, Österreichische Akademie der Wissenschaften, Republik Österreich.

<sup>1</sup> Ackermann, Rolf; Clages, Horst; Roll, Hollger, *Handbuch der Kriminalistik. Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung*<sup>4</sup>, Stuttgart-München-Hannover-ua, 2011, S. 23.

<sup>2</sup> Ackermann, Rolf; Clages, Horst; Roll, Hollger, *Handbuch der Kriminalistik*, S. 35 f; weiterführend siehe auch Albrecht, Peter-Alexis, *Kriminologie. Eine Grundlegung zum Strafrecht*<sup>4</sup>, München, 2010.

<sup>3</sup> Gross, Hans, *Kriminalistik*, in: Deutsche Juristen-Zeitung VI/4 (1901), S. 77–80, 77.

seiner Antrittsvorlesung in Marburg 1882 hatte Liszt festgestellt, „daß Strafrechtswissenschaft, Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege ihrer großen Aufgabe dem Leben gegenüber bisher in keiner Weise genügt haben.“<sup>4</sup> Er forderte die Zusammenwirkung der normativen und der empirischen und sozialwissenschaftlichen Disziplinen, somit nach heutiger Terminologie der Strafrechtswissenschaft ieS, der Kriminologie und der Kriminalistik. In seinem Lehrbuch hält Liszt fest, dass „Strafrechtswissenschaft im engeren Sinn, Kriminal-Biologie und -Soziologie, Kriminal-Politik (...) demnach die Zweige der gesamten Strafrechtswissenschaft [bilden].“<sup>5</sup> Er zog diesen Begriff dem Begriff der Kriminologie oder Pönologie vor, da er mehr umfasse.<sup>6</sup> Eines der Hauptwerke zu diesen Disziplinen stellte das von Hans Gross verfasste *Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik* dar. In der fünften Auflage (1908) findet sich eine Widmung: „Dem Andenken weiland Seiner Exzellenz des Grafen Joh. Nep. von Gleispach, k.k. Justizministers a.D., des ersten Förderers der Kriminalistik in Treue vom Verfasser.“<sup>7</sup> Diese Widmung ist auf die Unterstützung Johann Nepomuk von Gleispach<sup>8</sup>, dem Vater von Wenzel Gleispach, bei den Bestrebungen die Kriminalistik an den Universitäten zu verankern, zurückzuführen. Zunächst stieß Gross auf reichlich Ablehnung, denn das Unterrichtsministerium erkannte zwar die Wichtigkeit der strafrechtlichen Hilfswissenschaften für die praktischen Kriminalisten, jedoch nicht für die Studenten der Rechte. Somit scheiterte der erste Versuch Gross', 1893 eine Lehrkanzel für „Kriminalistik (strafrechtliche Hilfswissenschaften)“ zu errichten.<sup>9</sup> Auch in den folgenden Jahren hatte er mit viel Ablehnung seitens des Unterrichtsministeriums und einiger Fachkollegen zu kämpfen.<sup>10</sup> So erkannte Heinrich Lammasch,<sup>11</sup> Professor für Straf- und Strafprozessrecht in Wien, zwar den Wert dieser Disziplin für die Praxis an, sah die Idee der Errichtung eines solchen Institutes jedoch als widersprüchlich mit dem humanistischen Charakter der Universitäten. In einem Gutachten für das Unterrichtsministerium argumentierte er, dass dem Gedanken Gross' folgend auch Lehrveranstaltungen zur Buchführung, Administration von Häusern und ähnlichem angeboten werden müssten, da diese Fähigkeiten für Notare und Advokaten nützlich wären. Es wäre dann nur noch ein Schritt zur Schaffung der „Wissenschaft von der Häuseradministration“.<sup>12</sup>

Trotz weiterer großer Hindernisse wurde Gross mit der Unterstützung Karl Hillers und des Justizministers Gleispach schließlich 1899 nach Czernowitz und drei Jahre später, 1902, nach Prag an die Karl-Ferdinands-Universität berufen.<sup>13</sup> 1905 wurde Gross zum ordentlichen Professor für österreichisches Straf- und Strafprozessrecht an der Universität Graz ernannt.<sup>14</sup> Erst 1912 konnte Hans Gross seinen Traum verwirklichen und ein k.k. Kriminalistisches Universitätsinstitut in Graz gründen.<sup>15</sup>

Welche Kriterien ein solches Institut erfüllen müsste, stand jedoch schon viel früher für Gross fest: In seinem bereits erwähnten Aufsatz „Kriminalistik“ aus 1901 sprach Gross die Organisation eines wissenschaftlichen „kriminalistischen Institutes“ an.<sup>16</sup> Demnach sind die Bestandteile eines kriminalistischen Institutes die Vorlesungen, das Kriminalmuseum, das Laboratorium, die Handbibliothek, die Kriminalistische Station und das publizistische, wissenschaftliche Organ. Die Vorlesungen sollten sowohl die objektive Kriminalistik, also unter anderem Zeugenvernehmung, Aberglauben, Gaunersprache, Blutspuren, als auch die subjektive Kriminalistik, zu der beispielsweise die Kriminalpsychologie und die „Unterschiede in den psychologischen Vorgängen bei Mann, Weib und Kind“<sup>17</sup> gehören sollten. Die Kriminalistische Station sollte praktische Zwecke verfolgen und Gerichten für Expertisen zur Verfügung stehen.

## 2. Die Gründung des Universitätsinstitutes für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik

Die an den österreichischen Universitäten 1918 geltende Studienordnung für die Rechts- und Staatswissenschaften stammte aus dem Jahre 1893 und war vom Übergang zur Republik unberührt geblieben.<sup>18</sup> Im Bereich der Strafrechtswissenschaften im weiteren Sinne setzte sie lediglich die rechtsdogmatischen Fächer als Pflichtfächer fest. Die Studienordnung sah drei Studienabschnitte vor, das Fach „Österreichisches Strafrecht und Strafprozess“ war im zweiten Studienabschnitt vorgesehen. Das Fach teilte sich in zwei Hauptvorlesungen, einerseits die strafrechtliche Vorlesung im Umfang von fünf Wochenstunden und andererseits die prozessrechtliche Vorlesung ebenfalls im Umfang von fünf Wochenstunden. Da es üblich war, die strafrechtliche Vorlesung im Win-

<sup>4</sup> von Liszt, Franz, *Der Zweckgedanke im Strafrecht* (=Deutsches Rechtsdenken 11), Frankfurt am Main, 1948, S. 40.

<sup>5</sup> von Liszt, Franz, *Lehrbuch des Deutschen Strafrechts*<sup>3</sup>, Berlin und Leipzig, 1888, S. 5.

<sup>6</sup> von Liszt, Franz, *Lehrbuch des Deutschen Strafrechts*, S. 5 Fn 5.

<sup>7</sup> Gross, Hans, *Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik*<sup>5</sup>, München, 1908, S. III.

<sup>8</sup> *Johann Nepomuk Gleispach*, in: Österreichisches Biographisches Lexikon II, S. 6.

<sup>9</sup> Probst, Karlheinz, *Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz Teil 3: Strafrecht-Strafprozessrecht-Kriminologie* (=Publikationen aus dem Archiv der Universität Graz Band 9/3), Graz, 1987, S. 34.

<sup>10</sup> Für den detaillierten Hergang der Geschehnisse vgl Probst, Karlheinz, *Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz Teil 3*, S. 34-52.

<sup>11</sup> zu Lammasch siehe: Oberkofler, Gerhard; Rabofsky, Eduard, *Heinrich Lammasch (1853-1920). Notizen zur akademischen Laufbahn des großen österreichischen Völker- und Strafrechtsgelehrten*, Innsbruck, 1993; *Lammasch Heinrich*, in: Neue Deutsche Biographie 13 (1982), S. 447; *Lammasch Heinrich*, Österreichisches Biographisches Lexikon IV, S. 415 f.

<sup>12</sup> mwN Probst, Karlheinz, *Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz Teil 3*, S. 36.

<sup>13</sup> vgl Probst, Karlheinz, *Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz Teil 3*, S. 47.

<sup>14</sup> Lenz, Adolf; Seelig, Ernst, *Das kriminologische Institut*, in: Akademischer Senat (Hrsg), *Festschrift zur Feier des dreihundertfünzigjährigen Bestandes der Karl-Franzens-Universität zu Graz*, Graz, 1936, S. 121-145, hier S. 128.

<sup>15</sup> Schoßleitner, Claudia, *Der Beitrag Österreichs zur Kriminalbiologie*, Diss iur, Linz, 1991, S. 10.

<sup>16</sup> Gross, Hans, *Kriminalistik*, S. 79 f.

<sup>17</sup> Gross, Hans, *Kriminalistik*, S. 79.

<sup>18</sup> Gesetz vom 20. April 1893 betreffend die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen, RGBl 1893/68, in Verbindung mit der Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 24. Dezember 1893 betreffend die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und der theoretischen Staatsprüfungen, RGBl 1893/204.

tersemester und die prozessrechtliche im Sommersemester zu halten, ergab sich durch die unterschiedliche Länge der Semester ein folgendes Ausmaß an Vorlesungsstunden: 75 strafrechtliche und 40 bis 45 prozessrechtliche.<sup>19</sup> Durch den umfangreichen dogmatischen Lehrstoff war es nicht möglich, innerhalb dieser Zeit auch kriminologische Fragestellungen zu behandeln. Die Vorlesungsverzeichnisse von 1918 bis 1924 zeigen, dass neben den Hauptvorlesungen regelmäßig Lehrveranstaltungen zum Militärstrafrecht und Militärstrafprozessrecht angeboten wurden. Weiters wurden auch aktuelle Entwicklungen in Österreich und Deutschland in Spezialvorlesungen behandelt, wie beispielsweise die in den 1920er Jahren entstandenen Strafrechtsentwürfe. Daneben wurden im eingeschränkten Maße die strafrechtlichen Hilfswissenschaften unterrichtet: dabei handelte es sich um die gerichtliche Medizin, die forensische und die gerichtliche Psychiatrie. Die gerichtliche Medizin war in der Studienordnung als Wahlfach vorgesehen. Eine regelmäßige Abhaltung dieser Vorlesung war sicherzustellen.<sup>20</sup> Ein weiteres anzubietendes Wahlfach war die Gefängniskunde. Diese wurde zwar nicht in der Studienordnung erwähnt, jedoch verfügte ein Ministerialerlass von 1889,<sup>21</sup> dass auf die Abhaltung von Vorlesungen zur Gefängniskunde in regelmäßigen Abständen Wert zu legen sei. Diese Lehrveranstaltungen, die auf Grund geringer HörerInnenzahlen zum Teil gar nicht angeboten wurden, stellten den einzigen Beitrag der Universitäten zur Bildung der angehenden Juristen und Juristinnen in den strafrechtlichen Hilfswissenschaften dar. Immer mehr setzte sich die Überzeugung durch, dass das Verbrechen nicht nur aus der juristischen Sicht, sondern auch als eine Lebenserscheinung untersucht werden muss.<sup>22</sup> Als Antwort auf diese Lücke in der universitären Bildung wurde das Universitätsinstitut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik errichtet. Die Gründung des Wiener Universitätsinstitutes ist stark mit der Person Wenzel Gleispachs verbunden. Auf seinen Antrag hin beschloss das Professoren-Kollegium in seiner Sitzung vom 23. Mai 1922 einstimmig bei dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht, Unterrichtsamt den Antrag auf Errichtung eines Institutes für Strafrecht und Kriminalistik zu stellen.<sup>23</sup> Organisatorisch sollte diese Gründung durch eine Erweiterung des

strafrechtlichen Seminars erfolgen.<sup>24</sup> Den Tätigkeitsbereich definierte Gleispach folgendermaßen: „Das Institut soll der Lehre und Forschung auf dem Gebiet des Strafrechts und seiner sämtlichen Hilfswissenschaften dienen. Zu seinem Gebiet gehören daher neben dem Strafrecht im engsten Sinne des Wortes Krim.-Soziologie, -Anthropologie, objektive Krim.-Psychologie, Krim-Phaenomologie [sic!], Kriminalpolitik, Poenologie und Gefängniskunde; neben dem Strafverfahren subjektiver Kriminalpsychologie und Kriminalistik im engsten Sinne des Wortes [sic!].“<sup>25</sup> Die Tätigkeitsfelder des Universitätsinstitutes sollten sowohl in der Lehre als auch in der Forschung und Erstellung von Gutachten liegen. Dafür beantragte Gleispach sowohl wissenschaftliche Hilfskräfte, als auch Räumlichkeiten, finanzielle Mittel und Materialien. Die Antwort des Ministeriums war im Sinne Gleispachs; die Idee wurde aufs Wärmste begrüßt und eine Unterstützung wurde zugesichert.<sup>26</sup> Das Institut umfasste bis 1935 organisatorisch auch die Lehrkanzel für Strafrecht und Strafprozess. Eine Änderung erfolgte nach der Studienordnung von 1935.<sup>27</sup> Das Universitätsinstitut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik wurde von der Lehrkanzel für Strafrecht und Strafprozess entkoppelt und es kam zu einer Umbenennung des Universitätsinstitutes in Institut für Kriminologie.<sup>28</sup>

Das Institut hatte zunächst seinen Sitz im 1. Bezirk am Schillerplatz 4 in zwei kleinen Zimmern.<sup>29</sup> Durch die Übersiedelung in die Liebiggasse 5 konnte die räumliche Situation verbessert werden. So schreibt Gleispach 1929 in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft: „Seit vier Jahren ist das Institut in schönen Räumen in der Liebiggasse 5 (...) untergebracht. Es besitzt einen Hörsaal für etwa 100 Hörer mit einer ganz modernen Projektionseinrichtung, Gas- und Wasserzuleitung, ein Vorsteherzimmer, einen großen Arbeitsraum für die Studierenden mit der Bücherei; ein photographisches Kabinett mit großer Dunkelkammer, ein Assistentenzimmer mit den Apparatekasten, einen großen Raum für die Lehrmittelsammlung mit mehreren Arbeitsplätzen (...).“<sup>30</sup> Die personelle Situation, die zunächst viele Schwierigkeiten schuf, konnte durch großes Engagement von Seiten Gleispachs im Laufe der Zeit gebessert werden.

<sup>19</sup> Gleispach, Wenzel, *Das Wiener Universitäts-Institut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik*, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 49 (1929), S. 586-608, hier 587.

<sup>20</sup> § 7 Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 24. Dezember 1893 betreffend die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und der theoretischen Staatsprüfungen, RGBl 1983/204.

<sup>21</sup> Ministerialerlass vom 21. Juni 1889, Z. 6104; Gleispach erwähnt in seinem Aufsatz eine Ministerialverordnung aus den 1870er Jahren, der zu Folge an jeder juristischen Fakultät alle zwei Jahre eine zweistündige Vorlesung über Gefängniskunde sicherzustellen war. Fundstelle fehlt jedoch.

<sup>22</sup> Gleispach, Wenzel, *Das Wiener Universitäts-Institut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik*, S. 589.

<sup>23</sup> Antrag des Dekans an das Bundesministerium, ÖStA, AVA Unterricht Allgemein (1848–1940), Universität Wien, Institute P-Z (exkl Römisches Institut), Ktn 699 (Fasz 663) Sign 4A, Institut für Strafrecht und Kriminalistik, Zl. 405 ex 1922.

<sup>24</sup> Schreiben Gleispachs vom 10. 07. 1922, ÖStA, AVA Unterricht Allgemein (1848–1940), Universität Wien, Institute P-Z (exkl Römisches Institut), Ktn 699 (Fasz 663) Sign 4A, Institut für Strafrecht und Kriminalistik.

<sup>25</sup> Mitteilungen und Antrag des Prof. Dr. W. Gleispach wegen Errichtung eines Universitäts-Institutes für die gesamte Strafrechtswissenschaft und für Kriminalistik, ÖStA, AVA Unterricht Allgemein (1848–1940), Universität Wien, Institute P-Z (exkl Römisches Institut), Ktn 699 (Fasz 663) Sign 4A, Institut für Strafrecht und Kriminalistik.

<sup>26</sup> Schreiben des Bundesministeriums an das Dekanat, ÖStA, AVA Unterricht Allgemein (1848–1940), Universität Wien, Institute P-Z (exkl Römisches Institut), Ktn 699 (Fasz 663) Sign 4A, Institut für Strafrecht und Kriminalistik, 11668-I.

<sup>27</sup> Verordnung des mit der Leitung des Bundesministeriums für Unterricht betrauten Bundeskanzlers über die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen (Juristische Studien- und Staatsprüfungsordnung), BGBl 1935/378.

<sup>28</sup> Császár, Franz, *Die Liebiggasse*, in: Graf, Christian; Medigovic, Ursula (Hrsg), *Festschrift für Manfred Burgstaller zum 65. Geburtstag*, Graz, 2004, S. 25–37, hier 29.

<sup>29</sup> ÖStA, AVA Unterricht Allgemein (1848–1940), Universität Wien, Institute P-Z (exkl Römisches Institut), Ktn 699 (Fasz 663) Sign 4A, Institut für Strafrecht und Kriminalistik, Zl. 26.641-IVc-Arb.

<sup>30</sup> Gleispach, Wenzel, *Das Wiener Universitäts-Institut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik*, S. 605 f.

### 3. Wenzel Gleispach<sup>31</sup> – Der Gründer des Wiener Universitätsinstituts

Wenzeslaus Graf Gleispach kam am 22. August 1876 als Sohn des späteren Justizministers Johann Nepomuk Graf Gleispach in Graz zur Welt.<sup>32</sup> Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Graz und Wien promovierte Gleispach am 20. Dezember 1899 zum Dr. iur. in Wien.<sup>33</sup> Nach einer kurzen Tätigkeit am Justizministerium wurde er 1902 als ordentlichen Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Zivilprozessrecht an die Universität Freiburg (Schweiz) berufen.<sup>34</sup> Im April 1906<sup>35</sup> trat Gleispach die Nachfolge von Hans Gross an der Karl-Ferdinands-Universität in Prag an,<sup>36</sup> zunächst als außerordentlicher und mit 01. November 1907 als ordentlicher Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht. Bereits in Prag lehrte Gleispach neben den Pflichtfächern Straf- und Strafprozessrecht auch Gefängnis-kunde.<sup>37</sup> 1909 versuchte die Universität Graz mit Hans Gross als Initiator Gleispach einzuwerben. Nach Verhandlungen mit der Karl-Ferdinands-Universität, die bereit war Gleispach Zugeständnisse zu gewähren für den Fall das er den Ruf nach Graz ablehnt, entschied sich Gleispach in Prag zu bleiben.<sup>38</sup> Als 1914 Heinrich Lammasch in den Ruhestand trat, wurden zunächst sowohl Wenzel Gleispach als auch Hans Gross als Nachfolger in Erwägung gezogen.<sup>39</sup> Da Gross kurz vor der Emeritierung stand wurde Gleispach *unico loco* von dem Professorenkollegium vorgeschlagen. Zusätzlich wurde angeregt Gross eine Anerkennung zuteilwerden zu lassen. 1915 trat Gleispach die Nachfolge von

Heinrich Lammasch an der Universität Wien an.<sup>40</sup> Im Studienjahr 1919/20 und 1925/26 war Gleispach Dekan der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät.<sup>41</sup> Im Studienjahr 1929/30<sup>42</sup> bekleidete er das Amt des Rektors. Gleispach war stets nationalistisch und sympathisierte mit den Nationalsozialisten. Er war intensiv im universitätspolitischen Bereich tätig. Besonders nationalistische Strömungen erfreuten sich seiner Unterstützung. So war er an der Entstehung der völkischen Studentenordnung von 1930 mitbeteiligt.<sup>43</sup> Es ist somit nicht verwunderlich, dass Gleispach nach dem Staatsstreich in Österreich im Jahre 1933 heftig Kritik am österreichischen autoritären Regime übte. Seine Bedenken zum novellierten Dienstrecht verfasste er in seiner Schrift „Die Neuerungen im Dienstrecht der Bundesangestellten“ und veröffentlichte diese in der reichsdeutschen Zeitschrift „Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit“.<sup>44</sup> Diese Publikation führte zu der Zwangspensionierung Gleispachs im Herbst 1933.<sup>45</sup> Im Dezember 1933 wurde Gleispach an die Universität zu Berlin berufen.<sup>46</sup> Er erlag am 12. März 1944 in Wien einem Schlaganfall.<sup>47</sup>

### 4. Das Personal<sup>48</sup>

Das Universitätsinstitut setzte sich aus dem Vorstand und wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Hilfskräften zusammen. Ein großer Teil der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen war unbesoldet. Prinzipiell sah das Gesetz betreffend das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten<sup>49</sup> (AssistentenG) ordentliche und außerordentliche Assistenten

<sup>31</sup> Kraus, Erich, *Wenzel Gleispach und die österreichische Hochschulpolitik in der Zwischenkriegszeit*, Diss phil, Wien, 1976.

<sup>32</sup> siehe *Wenzeslaus Gleispach*, in: Neue Deutsche Biographie 6 (1964), S. 451f; *Wenzeslaus Gleispach*, in: Österreichisches Biographisches Lexikon II, S. 7 f; Personalbogen Gleispach, Universitätsarchiv Wien (UAW), Senat S 304.357.

<sup>33</sup> Promotionsprotokoll Gleispachs, UAW, M.32.4-382; sowohl in der Neuen Deutschen Biographie als auch im Österreichischen Biographischen Lexikon findet sich fälschlicherweise 1898 ohne näheren Nachweisen als Promotionsdatum.

<sup>34</sup> Personalbogen Gleispach, UAW, Senat S 304.357.

<sup>35</sup> Personalbogen Gleispach, UAW, Senat S 304.357.

<sup>36</sup> Schreiben des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 08. 01. 1906, Archiv der Karlsuniversität in Prag, Lehrkanzle Strafrecht und Nebenfächer D 6, z. 43.477 ex 1905.

<sup>37</sup> Schreiben Gleispachs an das Dekanat der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät vom 17. 06. 1913, Archiv der Karlsuniversität in Prag, Lehrkanzle Strafrecht und Nebenfächer D 6, No. 322 (19/6. 1913).

<sup>38</sup> mwN Probst, Karlheinz, *Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz Teil 3*, S. 145 En 131 f.

<sup>39</sup> ÖStA, AVA Unterricht Allgemein (1848–1940), Universität Wien, Jus Lehrkanzeln R-Z, Ktn 608 (Fasz 586) Sig 4, Lehrkanzle für Strafrecht, Nr. 33885.

<sup>40</sup> Allerh. Entschließung vom 06. 03. 1915, ÖStA, AVA Unterricht Allgemein (1848–1940), Universität Wien, Jus. Professoren F-Hr, Ktn 610 (Fasz 587 und 588) Sign 4, Personalakt Gleispach.

<sup>41</sup> Übersicht der akademischen Behörden, Professoren, Privatdozenten, Lehrer, Beamten usw. an der Universität zu Wien für das Studienjahr 1919/20, Wien, 1919. Übersicht der akademischen Behörden, Professoren, Privatdozenten, Lehrer, Beamten usw. an der Universität zu Wien für das Studienjahr 1925/26, Wien, 1925.

<sup>42</sup> Übersicht der akademischen Behörden, Professoren, Privatdozenten, Lehrer, Beamten usw. an der Universität zu Wien für das Studienjahr 1929/30, Wien, 1929.

<sup>43</sup> zu dieser vgl Lichtenberger-Fenz, Brigitte, „...deutscher Abstammung und Muttersprache“. *Österreichische Hochschulpolitik in der Ersten Republik* (= Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Institutes für Geschichte der Gesellschaftswissenschaften 19), Wien-Salzburg, 1990.

<sup>44</sup> Gleispach, Wenzel, *Die Neuerungen im Dienstrecht der Bundesangestellten*, in: Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit Band 38 I/II, 243–259.

<sup>45</sup> Kraus, Erich, *Wenzel Gleispach und die österreichische Hochschulpolitik in der Zwischenkriegszeit*, S. 49–54.

<sup>46</sup> *Wenzeslaus Gleispach*, Österreichisches Biographisches Lexikon II, S. 7; zu seinen Tätigkeiten nach 1933 siehe: Kraus, Erich, *Wenzel Gleispach und die österreichische Hochschulpolitik in der Zwischenkriegszeit*, S. 55–74; Rabofsky, Eduard; Oberkofler, Gerhard, *Verborgene Wurzeln der NS-Justiz. Strafrechtliche Rüstung für zwei Weltkriege*, Wien-München-Zürich, 1985.

<sup>47</sup> Der Neue Tag vom 16. 03. 1944 Nr 75, S. 4; UAW, Senat S 305.93.

<sup>48</sup> Es handelt sich bei diesem Abschnitt nicht um eine abschließende Behandlung aller Institutsangehörigen. Die gegenständlichen Untersuchungen sind noch im Laufen. Neben den behandelten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wären dem derzeitigen Forschungsstand nach noch zu nennen: Gottfried Wopelka, Josefina Cvitkovič, Franz Wißgott, Josef Jelinek.

<sup>49</sup> StGBI 1920/557.

(§ 2 AssistentenG) vor, deren Besoldung sich nach § 3 Abs 2 und 3 richtete. Jedoch war es möglich auf begründeten Antrag des Professorenkollegiums mit Genehmigung des zuständigen Staatsamtes vorübergehend ordentliche und außerordentliche Assistenten ohne Anspruch auf die systemmäßige Besoldung zu bestellen (§ 3 Abs 5 AssistentenG). Von dieser Ausnahmeregelung wurde am Universitätsinstitut häufig Gebrauch gemacht. Geleitet wurde das Institut von seiner Gründung bis 1933 von Wenzel Gleispach. Nach der Zwangspensionierung Gleispachs<sup>50</sup> übernahm Hubert Streicher die Leitung.<sup>51</sup>

Der erste Assistent am Universitätsinstitut für das gesamte Strafrecht und Kriminalistik war Siegfried Türkel. Er wurde ab 1. April 1923 auf die Dauer von zwei Jahren zum ordentlichen unbesoldeten Assistenten bestellt. Allerdings kündigte er bereits Ende Juni 1924. Gleichzeitig mit Türkel war Hubert Streicher Assistent. Streicher kam am 4. Mai 1893 in Völkermarkt in Kärnten zur Welt.<sup>52</sup> Er habilitierte sich 1919 als Privatdozent für Kriminologie an der Universität Graz. Seine *venia docendi* wurde 1924 an die Wiener Universität übertragen. Seine erste Bestellung zum ordentlichen Assistenten erfolgte 1924. 1926<sup>53</sup> und 1928<sup>54</sup> wurde er um jeweils zwei Jahre verlängert. Die stetige Entwicklung der strafrechtlichen Hilfswissenschaften führte zur Errichtung eines neuen Extraordinariats für Kriminologie an der Universität Wien auf das Hubert Streicher berufen wurde.<sup>55</sup> Es handelte sich dabei um die Schaffung der ersten Professur für Kriminologie in Österreich.<sup>56</sup>

1930 wurde Leopold Zimmerl zum außerordentlichen Assistenten bestellt.<sup>57</sup> Im Dezember 1931 beantragte Gleispach die Verlängerung Zimmerls, einerseits da er das Institut durch die Abhaltung des strafrechtlichen Seminars entlastet, andererseits verweist Gleispach auf die rege Publikationstätigkeit<sup>58</sup> Zimmerls.<sup>59</sup>

Zimmerl ist einer von den wenigen besoldeten Assistenten. Die Assistentenbezüge stellten bei ihm die einzige Einnahmequelle dar.<sup>60</sup> Die Verlängerung bis Anfang 1934 gelang, jedoch stellte sich seine Situation 1933 nicht besonders gut dar. Einerseits war sein starker Unterstützer Gleispach selbst in einer heiklen Situation, weiters dürfte Leopold Zimmerl den Nationalsozialisten nicht fern gestanden sein.<sup>61</sup> Neben den vermutlich politischen Gründen war die wirtschaftliche Lage ausschlaggebend dafür, dass Zimmerl 1934 nicht weiterbestellt wurde.<sup>62</sup> Ebenfalls 1930 wurde Roland Graßberger zur wissenschaftlichen Hilfskraft bestellt. Er habilitierte sich bereits ein Jahr später und ging 1931/32 mit einem Rockefeller-Stipendium in die USA.<sup>63</sup> 1937 wurde ihm der Titel eines außerordentlichen Professors verliehen.<sup>64</sup> Sein Forschungsschwerpunkt war vor allem die Brandermittlung.

Besonders bemerkenswert ist die hohe Frauenquote im Vergleich zu den anderen Einheiten der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät. So ist das Universitätsinstitut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik die erste Einrichtung der Wiener rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, an der Frauen wissenschaftlich tätig waren. Zwar scheinen etliche Frauen in den Personenstandverzeichnissen der Zwischenkriegszeit auf, doch handelt es sich bei den der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zugeordneten Mitarbeiterinnen vorwiegend um Vertragsangestellte.<sup>65</sup> Darunter wird administratives Personal verstanden, es handelt sich v.a. um Kanzleikräfte. Lediglich das Universitätsinstitut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik wies als Erstes und in der Zwischenkriegszeit Einziges zwei weibliche wissenschaftliche Hilfskräfte auf.<sup>66</sup> Die erste Mitarbeiterin war Roda Wieser, geboren am 27. August 1894 in Berlin. Sie war die Tochter des Internisten Karl von Noorden,<sup>67</sup> hatte in München Staatswissenschaften studiert und das Doktorat

<sup>50</sup> Wiener Zeitung vom 06. 10. 1933 Nr. 248, S. 3.

<sup>51</sup> Schreiben des Dekans an das Bundesministerium für Unterricht, ÖStA, AVA Allgemein (1848–1940), Universität Wien, Institute P-Z (exkl Römisches Institut), Ktn 699 (Fasz 663) Sign 4A, Institut für Strafrecht und Kriminalistik, Zl. 967 aus 1933.

<sup>52</sup> UAW, Jur PA Hubert Streicher, 015.

<sup>53</sup> ÖStA, AVA Unterricht Allgemein (1848–1940), Universität Wien, Jus. Assistenten und wissenschaftliche Hilfskräfte, Ktn 616 (Fas 593) Sign 4, Hubert Streicher, GZ 29035-I/25.

<sup>54</sup> ÖStA, AVA Unterricht Allgemein (1848–1940), Universität Wien, Jus. Assistenten und wissenschaftliche Hilfskräfte, Ktn 616 (Fas 593) Sign 4, Hubert Streicher, GZ 687-I/28.

<sup>55</sup> ÖStA, AVA Unterricht Allgemein (1848–1940), Universität Wien, Jus Lehrkanzeln R-Z, Ktn 608 (Fasz 586) Sign 4, Lehrkanzel für Strafrecht, 2618-I/28.

<sup>56</sup> Gleispach, Wenzel, *Das Wiener Universitäts-Institut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik*, S. 591.

<sup>57</sup> Schreiben Gleispachs an das Professorenkollegium, ÖStA, AVA Unterricht Allgemein (1848–1940), Universität Wien, Jus. Assistenten und wissenschaftliche Hilfskräfte, Ktn 616 (Fas 593) Sign 4, Leopold Zimmerl, Zl. 2373/31.

<sup>58</sup> Zimmerl, Leopold, *Aufbau des Strafrechtssystems*, Tübingen, 1930; Zimmerl, Leopold, *Strafrechtliche Arbeitsmethode de lege ferenda*, Berlin, 1931.

<sup>59</sup> Schreiben Gleispachs an das Professorenkollegium, ÖStA, AVA Unterricht Allgemein (1848–1940), Universität Wien, Jus. Assistenten und wissenschaftliche Hilfskräfte, Ktn 616 (Fas 593) Sign 4, Leopold Zimmerl, Zl. 2373/31.

<sup>60</sup> Schreiben Gleispachs an das Professorenkollegium, ÖStA, AVA Unterricht Allgemein (1848–1940), Universität Wien, Jus. Assistenten und wissenschaftliche Hilfskräfte, Ktn 616 (Fas 593) Sign 4, Leopold Zimmerl, Zl. 2373/31.

<sup>61</sup> 1937 wurde er zum Rektor der Philipps-Universität Marburg gewählt, siehe: Nagel, Anne Christine (Hrsg), *Die Philipps-Universität Marburg im Nationalsozialismus*, (= Academia Marburgensis Bd 7), Stuttgart, 2000, 316 ff.

<sup>62</sup> ÖStA, AVA Unterricht Allgemein (1848–1940), Universität Wien, Jus. Assistenten und wissenschaftliche Hilfskräfte, Ktn 616 (Fas 593) Sign 4, Leopold Zimmerl, GZ 25265-I/33.

<sup>63</sup> Császár, Franz, *Die Liebigasse*, S. 32.

<sup>64</sup> Pakes, Brigitte, *Beiträge zur Geschichte des Lehrkörpers der Juridischen Fakultät der Universität Wien zwischen 1918 und 1938*, Diss phil, Wien, 1981, S. 72.

<sup>65</sup> So beispielsweise: Emilie Kleveta, Therese Frank, Antonia Lugert, Karoline Otto, Marie Unverzagt.

<sup>66</sup> Daneben scheint auch eine Privatangestellte (Dr. Josefine Cvitkovič) auf. vgl. Übersicht der akademischen Behörden, Professoren, Privatdozenten, Lehrer, Beamten usw. an der Universität zu Wien für das Studienjahr 1927/28.

<sup>67</sup> Die biografischen Angaben basieren auf dem Antrag Wenzel Gleispachs an das Professorenkollegium ÖStA, AVA Unterricht Allgemein (1848–1940), Universität Wien, Jus. Assistenten und wissenschaftliche Hilfskräfte, Ktn 616 (Fas 593) Sign 4, Roda Wieser; Zu Karl von Noorden vgl. *Karl von Noorden*, in: Österreichisches Biographisches Lexikon VII, S. 147.

aus Wirtschaftswissenschaften erworben, dessen Nostrifizierung in Österreich nicht durchführbar war.<sup>68</sup> Anschließend spezialisierte sich Roda Wieser in der Schriftenuntersuchung, unter anderem durch ein Studium bei Ludwig Klages<sup>69</sup> in Zürich. Nach der Gerichtssachverständigenprüfung war sie als beeidete Sachverständige in Schriftsachen für die Landesgerichte Wien I und II tätig. Sie wurde mit dem Erlass vom 5. Juli 1929<sup>70</sup> ab 1. Oktober 1929 auf die Dauer von zwei Jahren als außerordentliche Assistentin am Universitätsinstitut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik bestellt. Es wurde dabei explizit festgehalten, dass ihr aus dieser Bestellung kein Anspruch auf die systemmäßige Besoldung erwächst. Somit handelte es sich auch bei ihr um eine Ausnahme gem § 3 Abs 5 AssistentenG. Bereits in seinem Antrag an das Professorenkollegium betonte Gleispach, dass Roda Wieser „sich bereit erklärt hat, ohne jedes Entgelt die Stelle übernehmen zu wollen“<sup>71</sup>. Er begründete seine Entscheidung einerseits mit dem großen Nutzen für das Institut, besonders durch die genauen Kenntnisse Wiesers auf dem Gebiet der Schriftenuntersuchung und der Persönlichkeitsforschung. Andererseits entstanden Roda Wieser durch die Bestellung auch Vorteile, da sie ihre Forschungen zur Verbrecherhandschrift unter besseren Voraussetzungen durchführen konnte. 1931 erfolgte auf Antrag Gleispachs und des Professorenkollegiums eine Verlängerung der Anstellung auf zwei Jahre.<sup>72</sup> Roda Wieser spezialisierte sich in der Untersuchung von Handschriften.<sup>73</sup> Die zweite weibliche Mitarbeiterin war Ilse Lukas. Sie kam 1910 in Zülz in Schlesien (heute: Biała, Polen) zur Welt und heiratete am 31. Juli 1937 Thorwalt Vogl.<sup>74</sup> Sie starb am 24. Juli 1942.<sup>75</sup> Weitere Informationen zu ihrer Person fehlen, da im österreichischen Staatsarchiv kein Personalakt vorhanden ist.

Das Institut hatte im Vergleich zu den anderen Einrichtungen der Universität Wien viel Personal. Gleispach bemühte sich stets um die Erweiterung des wissenschaftlichen wie auch nicht wissenschaftlichen Personals. Im Oktober 1933 hatte die Lehrkanzel für Strafrecht und Strafprozess und das Universitätsinstitut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik insgesamt fünf wissenschaftliche Hilfskräfte: Hubert Streicher als ordentlichen Assistenten, Leopold Zimmerl als besoldeten außerordentlichen

Assistenten, Roda Wieser als unbesoldete außerordentliche Assistentin, Roland Graßberger als vertragsmäßige wissenschaftliche Hilfskraft und Ilse Lukas als vertragsmäßige wissenschaftliche Hilfskraft.<sup>76</sup> Nach dem Abgang Gleispachs verschlechtert sich die personelle Lage: So sind 1934 neben dem Leiter des Universitätsinstituts nur zwei wissenschaftliche Kräfte verzeichnet (Roland Graßberger, Ilse Lukas). Dieser Zustand bleibt bis 1938 erhalten.

Daneben gab es eine Vielzahl an externen Dozenten die einzelne Schwerpunkte abdeckten. Einer der wichtigsten Lehrenden am Universitätsinstitut war Erwein Höpler. Er war seit 1891 im Justizdienst tätig und hatte seit 1920 die Stelle des Generalstaatsanwalts inne. 1923 habilitierte er sich im Fach Kriminologie. 1927 wurde ihm dann der Titel eines außerordentlichen Professors verliehen.<sup>77</sup>

## 5. Lehre und Forschung am Universitätsinstitut

Das Ziel des Universitätsinstitutes war einerseits die Ausbildung der Juristen und Juristinnen in den strafrechtlichen Hilfswissenschaften zu sichern, andererseits war die Forschung in der Kriminologie und Kriminalistik ein wesentlicher Schwerpunkt. Die Lehrveranstaltungen zu den strafrechtlichen Nebenfächern waren keine Pflichtfächer. Erst mit der Studienordnung von 1935 wurde die Kriminologie zum Pflichtfach. So waren im zweiten Studienabschnitt zwei Semesterwochenstunden an Kriminologie vorgeschrieben.<sup>78</sup> Um eine umfassende kriminologische und kriminalistische Bildung zu gewährleisten bot das Universitätsinstitut einen viersemestrigen Lehrgang an. Der Lehrplan umfasste unter anderem Kriminalpsychologie, Kriminaltaktik, Verbrechertypen, Gerichtliche Medizin, Forensische Psychiatrie, Kriminalistische Technologie und Poenologie.<sup>79</sup> Neben den regulären Lehrveranstaltungen veranstaltete Gleispach alle zwei Jahre im Wintersemester jede zweite Woche einen Sprechabend. Dieser diente dazu den interessierten Personenkreis auf den aktuellsten Stand der Forschung und Literatur in speziellen Bereichen der strafrechtlichen Hilfswissenschaften zu bringen. Es wurden neu aufgetauchte Probleme sowie interessante Fälle der vergangenen zwei Jahre vorgestellt.<sup>80</sup>

<sup>68</sup> Vgl zu den Staatswissenschaften Ehs, Tamara, *Die Staatswissenschaften. Historische Fakten zum Thema „Billigdoctore“ und „Frauen- und Ausländerstudien“*, in: *Zeitgeschichte* 37(4)/2010, S. 238–256.

<sup>69</sup> zu Ludwig Klages siehe: *Ludwig Klages*, in: *Neue Deutsche Biographie* 11 (1977), S. 700–702; Bachhiesl, Christian, *Zur Konstruktion der kriminellen Persönlichkeit. Die Kriminalbiologie an der Karl-Franzens-Universität in Graz* (= Rechtsgeschichtliche Studien 12), Hamburg, 2005, S. 51–58.

<sup>70</sup> ÖStA, AVA Unterricht Allgemein (1848–1940), Universität Wien, Jus. Assistenten und wissenschaftliche Hilfskräfte, Ktn 616 (Fas 593) Sign 4, Roda Wieser, GZ 21113-1.

<sup>71</sup> ÖStA, AVA Unterricht Allgemein (1848–1940), Universität Wien, Jus. Assistenten und wissenschaftliche Hilfskräfte, Ktn 616 (Fas 593) Sign 4, Roda Wieser, Antrag vom 21. 06. 1929.

<sup>72</sup> ÖStA, AVA Unterricht Allgemein (1848–1940), Universität Wien, Jus. Assistenten und wissenschaftliche Hilfskräfte, Ktn 616 (Fas 593) Sign 4, Roda Wieser, 21489-1.

<sup>73</sup> Wieser, Roda, *Die Verbrecherhandschrift I. Die Handschrift der Betrüger, Diene und Einbrecher* (=Kriminologische Abhandlungen Heft 6), Wien, 1930; Wieser, Roda, *Die Verbrecherhandschrift II. Die Handschrift der Sexualverbrecher* (=Kriminologische Abhandlungen Heft 9), Wien, 1933; Wieser, Roda, *Der Rhythmus in der Verbrecherhandschrift*, Leipzig, 1938.

<sup>74</sup> UAW, Jur PA Ilse Vogl-Lukas, kleiner Abstammungsnachweis, bei diesem handelt es sich um den gesamten Bestand dieses Personalaktes.

<sup>75</sup> UAW, Senat S 305.71.

<sup>76</sup> ÖStA, AVA Unterricht Allgemein (1848–1940), Universität Wien, Jus. Assistenten und wissenschaftliche Hilfskräfte, Ktn 616 (Fas 593) Sign 4, Leopold Zimmerl, GZ 25265-1/33.

<sup>77</sup> Dekret des Bundespräsidenten vom 07. 02. 1927, ÖStA, AVA, Unterricht Allgemein (1848–1940), Universität Wien, Jus. Professoren F-Hr, Ktn 610 (Fasz 587 und 588) Sign 4, Personalakt Höpler, GZ 3861-1/27.

<sup>78</sup> § 5 B Punkt 6 Juristische Studien- und Prüfungsordnung.

<sup>79</sup> Gleispach, Wenzel, *Das Wiener Universitäts-Institut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik*, S. 595 f; Grassberger, Roland, *The University Institute of the Criminologic Sciences and Criminalistics in Vienna*, in: *Journal of Criminal Law and Criminology* Vol. 23 No. 3, S. 395–403.

<sup>80</sup> Österreichische Anwalts-Zeitung 1927 Jg. 4 Nr 21, S. 363.



Das Institut ermöglichte durch die Ausstattung mit speziellen Apparaten und Instrumenten sowohl den Institutsangehörigen als auch den Lehrgangsteilnehmerinnen und -Teilnehmern wissenschaftliche Forschung. Diese war umfangsmäßig nicht besonders ergiebig, da die meisten Personen am Institut nebenamtlich tätig waren.<sup>81</sup> Dem Institut stand auch ein Publikationsorgan zur Verfügung, „Die Kriminologischen Abhandlungen“. Es handelte sich nicht um eine Institutszeitschrift im engeren Sinn, da Gleispach der Herausgeber war und teilweise auch institutsfremde Themen zum Druck annahm. Einer der Forschungsschwerpunkte des Institutes war das Delikt der Brandlegung.

Schließlich erstellten die Institutsangehörigen auch Gutachten.<sup>82</sup> Aus zeitlichem und personellem Mangel hielt sich diese Tätigkeit jedoch in engen Grenzen. Es wurde ihr trotzdem hohe Bedeutung zugemessen, da einerseits dadurch das Ansehen des Institutes anstieg und andererseits so die Verbindung mit der Praxis aufrecht erhalten wurde und Lehrmaterial akquiriert werden konnte.

## 6. Das kriminalistische Institut der Polizeidirektion in Wien<sup>83</sup> – Ein „Konkurrenzunternehmen“?

Bereits 1919 kam es zu einem Antrag beim deutsch-österreichischen Staatsamt für Inneres bezüglich der Errichtung eines kriminalistischen Laboratoriums und eines Kriminalistischen Institutes, dieser Plan wurde mit dem Erlass vom 19. Oktober 1919, Z. 36081 genehmigt.<sup>84</sup> Die Errichtung des Kriminalistischen Instituts an der Polizeidirektion Wien erfolgte aber erst im Herbst 1924.<sup>85</sup> Das Institut hatte seinen Sitz im Polizeigebäude auf der Rossauer Lände im IX. Bezirk. Zum wissenschaftlichen Leiter des Instituts wurde Siegfried Türkel und zum administrativen Leiter der Polizeidirektion Bruno Schulz bestellt.<sup>86</sup> Kurz zuvor hatte Siegfried Türkel seine Assistentenstelle am Universitätsinstitut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik mit folgender Begründung aufgegeben: „mit Rücksicht auf seine starke Beschäftigung bei der Polizeidirektion und der sich hieraus ergebenden Collision auf seine Stelle als ordentl. unbes. Universitätsassistent am Univ. Institute für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminologie [sic!].“<sup>87</sup> Türkel war zu diesem Zeitpunkt bereits wissenschaftlicher Leiter des kriminalistischen

Laboratoriums der Polizeidirektion, der Rücktritt deckte sich zeitlich mit der Gründung des Kriminalistischen Instituts der Polizeidirektion im Oktober 1924.<sup>88</sup> Das Kriminalistische Institut der Polizeidirektion war eine Einrichtung für hochschulmäßigen Unterricht und wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiete der Kriminologie. Besonderes Augenmerk wurde auf die Erscheinungsformen (Phaenomenologie), die Entstehungsursachen (Aetiologie), die Behandlung und Bekämpfung (Therapie) sowie die Verhütung (Prophylaxe) des Verbrechens gelegt.<sup>89</sup> Angeboten wurde ein viersemestriger Lehrgang, der vor allem für „Beamte mit akademischer Vorbildung (...), die bei einer österreichischen Bundes- oder Gemeinde-Polizeibehörde, bei einer politischen Behörde oder bei der Gendarmerie in dienstlicher Verwendung stehen“<sup>90</sup> gedacht. Daneben waren auch „sonstige beruflich interessierte öffentliche Funktionäre mit akademischer Vorbildung“<sup>91</sup> eingeladen, den Lehrgang zu besuchen. Ausdrücklich wurden auch richterliche und staatsanwaltschaftliche Beamte als potentielle Teilnehmer genannt.<sup>92</sup> Der Lehrplan umfasste kriminologische und kriminalistische Fächer, der Fokus lag deutlich auf den praxisrelevanten Gebieten. So finden sich in den Vorlesungsverzeichnissen eher wenige Überblickveranstaltungen, stattdessen wurde mehr Wert auf spezifische Fragestellungen und Methoden gelegt. Als Beispiel seien hier gerichtliche Schriftexpertise, Brandursachen oder auch die kriminalistische Optik genannt.<sup>93</sup> Nach dem derzeitigen Forschungsstand ist davon auszugehen, dass zwischen beiden Instituten ein Rivalitätsverhältnis bestand. So ist es auffallend, dass weder Türkel am Universitätsinstitut noch Gleispach am Kriminalistischen Institut der Polizeidirektion unterrichtet hat, wo sie sich doch gut kannten. Gleispach erwähnt in seinem Aufsatz<sup>94</sup> über das Wiener Institut beispielsweise das Grazer Universitätsinstitut, nicht jedoch das Institut der Polizeidirektion. Inhaltlich waren die Institute zwar nicht gleich ausgerichtet, so war der Schwerpunkt des Institutes an der Polizeidirektion nach moderner Terminologie eher in Richtung Kriminalistik und der des Universitätsinstitutes mehr Richtung Kriminologie gerichtet, trotzdem deckte sich ein großer Teil der Lehrveranstaltungen. Letztlich warben sie zum Teil um die gleiche Personengruppe. Neben den für das jeweilige Institut spezifischen Gruppen (Studenten bzw. Polizeibeamten) versuchten beide Institute die Richter und Staatsanwälte für sich zu gewinnen.

<sup>81</sup> Gleispach, Wenzel, *Das Wiener Universitäts-Institut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik*, S. 600.

<sup>82</sup> Gleispach, Wenzel, *Das Wiener Universitäts-Institut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik*, S. 597 f.

<sup>83</sup> Eine umfangreichere Darstellung dieser Einrichtung wird von der Autorin zurzeit vorbereitet.

<sup>84</sup> Bundespolizeidirektion (BPD) Wien Archiv, Normalien 1924, Pr.Z. II-664/2 vom 13. Oktober 1924; Türkel, Siegfried, *Criminalistic Institutes and Laboratories*, in: *Annals of the American Academy of Political and Social Science* Vol. 146, *The Police and the Crime Problem* (Nov. 1929), S. 199–204, 199.

<sup>85</sup> Neue Freie Presse vom 23. 10. 1924 Nr 21594, S. 6; BPD Wien Archiv, Normalien 1924, Pr.Zl. I-664/24.

<sup>86</sup> BPD Wien Archiv, Normalien 1924, Pr.Z. II-664/2 vom 13. Oktober 1924.

<sup>87</sup> ÖStA, AVA Unterricht Allgemein (1848–1940), Universität Wien, Jus. Assistenten und wissenschaftliche Hilfskräfte, Ktn 616 (Fas 593) Sign 4 GSZ 15890-I/2. Auffällig ist dabei die unterschiedliche Bezeichnung des Universitätsinstituts. Das Personenstandsverzeichnis von 1924/25 führte dieses Institut auf Seite 65 als „Institut für die gesamte Strafrechtswissenschaft u. Kriminalistik“, im gegenständlichen Akt wurde es hingegen als „Institut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminologie“ bezeichnet.

<sup>88</sup> Neue Freie Presse vom 23. 10. 1924 Nr 21594, S. 6.

<sup>89</sup> Prospekt des Kriminalistischen Institutes, BPD Wien Archiv, Normalien.

<sup>90</sup> Prospekt des Kriminalistischen Institutes aus 1924, BPD Wien Archiv, Normalien.

<sup>91</sup> Prospekt des Kriminalistischen Institutes aus 1924, BPD Wien Archiv, Normalien.

<sup>92</sup> Türkel, Siegfried, *Criminalistic Institutes and Laboratories*, S. 200.

<sup>93</sup> Vorlesungsverzeichnis Sommerhalbjahr 1933, BPD Wien Archiv, Normalien.

<sup>94</sup> Gleispach, Wenzel, *Das Wiener Universitäts-Institut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik*.